

Nachruf

Bundesverfassungsrichter a. D.
Prof. Dr. iur. *Helmut Steinberger*¹

Wer sein Arbeitszimmer betrat, fand *Helmut Steinberger* meist an seinem Schreibtisch sitzend und über ein Manuskript gebeugt, das er in seiner klaren Handschrift bearbeitete, oder, die Füße hochgelegt, in ein Buch vertieft. Wer ihn ansprach, ob als Student nach der Vorlesung oder als Mitarbeiter am Lehrstuhl, dem schenkte er, der ansonsten eher in sich gekehrt wirkte, seine ganze Aufmerksamkeit, freundlich und offen. Manch einer, der ihn als schweigsam wahrnahm, wäre überrascht gewesen, *Helmut Steinberger* bei den alljährlichen Weihnachtsfeiern an seinem Lehrstuhl, zu denen auch frühere Mitarbeiter kamen, heiter und lachend Witze und Anekdoten erzählen zu hören, zumal im Austausch mit seinem allerersten, leider früh verstorbenen Assistenten *Helmut Schuster*.

Am 18.12.1931 in München geboren, wuchs *Helmut Steinberger* in Palling auf. „Wir waren arm“, berichtete er über seine Kindheit, die er gleichwohl als glücklich und unbeschwert in Erinnerung hatte. Die Familie zog zeitweilig nach Mannheim, wo er während des Zweiten Weltkriegs auch Bombenangriffe auf die Stadt miterlebte. Als er nach seinem Abitur am Traunsteiner Chiemgau-Gymnasium sein Studium der Volkswirtschaftslehre und später der Rechtswissenschaft in München aufnahm, finanzierte er seinen Lebensunterhalt teils mit einem bayerischen Staatsstipendium für besonders Begabte („Hundhammer-Stipendium“), teils durch Arbeit als Maurerhilfsarbeiter – wobei er anfangs, um Geld zu sparen, auch im Rohbau übernachtete. Nach dem Wechsel an die Universität Heidelberg weckte die Begegnung mit *Hermann Mosler*, dem damaligen Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, sein besonderes Interesse für das Völkerrecht. Dieses führte ihn – was in diesen Jahren durchaus ungewöhnlich war – nach dem Ersten Staatsexamen zu einer Forschungsassistenz am Institute of International and Foreign Trade Law, Georgetown Law Center, Washington, D.C., USA (1958/1959). Nach dem Zweiten Staatsexamen war er von 1961 bis 1971, unterbrochen von einem weiteren Forschungsaufenthalt in den USA, Wissenschaftlicher Refe-

¹ Die nachfolgenden Bemerkungen greifen zum Teil Gedanken wieder auf, die der Verfasser im Vorwort der Herausgeber der im Jahr 2002 im Springer-Verlag erschienenen Festschrift für Helmut Steinberger „Tradition und Weltoffenheit des Rechts“ zu Leben und Werk von Helmut Steinberger angestellt hat. Dem Springer-Verlag sei für die freundliche Genehmigung zur Verwendung des Vorworts gedankt.

rent am Heidelberger Max-Planck-Institut. Bei *Hermann Mosler* entstand nicht nur die für das Wirtschaftsvölkerrecht wegweisende Dissertation "GATT und regionale Wirtschaftszusammenschlüsse" (1963), sondern auch die Schrift "Konzeption und Grenzen freiheitlicher Demokratie", mit der sich *Helmut Steinberger* 1971 an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg habilitierte. Noch im selben Jahr erhielt er Rufe aus Münster und Mannheim. Den Ruf an die Universität Mannheim nahm er an und wurde dort Ordinarius für deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Völker- und Europarecht.

Schon 1975 wurde *Helmut Steinberger* auf Vorschlag des Bundesrates zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt. Während seiner Amtszeit fällte der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts, dem er angehörte, nicht zuletzt wichtige Entscheidungen zu grundlegenden Fragen des Verhältnisses von deutschem Verfassungsrecht zum Völker- und Europarecht. Unter ihnen ragt der *Solange-II*-Beschluss heraus, der die gerichtliche Kontrolle von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften am Maßstab der Grundrechte traf; darin legte sich das Bundesverfassungsgericht darauf fest, seine grundrechtliche Prüfungsbefugnis nicht mehr auszuüben, solange die Europäischen Gemeinschaften einen Grundrechtsschutz leisteten, der dem vom Grundgesetz als unabdingbar gebotenen Grundrechtsschutz im Wesentlichen gleich zu achten sei. In den Entscheidungen des Zweiten Senats vermag der aufmerksame Leser die Handschrift *Helmut Steinbergers* wiederzuerkennen, der sich der Eingebundenheit des deutschen Verfassungsrechts in internationale Rechtskontexte und dessen Offenheit gegenüber dem Völker- und Europarecht stets bewusst war. Schon 1987 – und damit lange vor den "Caroline-Fällen" und dem "Görgülü-Beschluss" – erkannte der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts an, dass bei der Auslegung des Grundgesetzes auch Inhalt und Entwicklungsstand der Europäischen Menschenrechtskonvention in Betracht zu ziehen seien, weshalb insoweit auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes diene. Auch deutsche Gesetze seien grundsätzlich im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auszulegen und anzuwenden, selbst wenn sie zeitlich später erlassen worden sind als ein geltender völkerrechtlicher Vertrag.

Manche Entscheidung des Zweiten Senats war umstritten, nicht zuletzt jene zum NATO-Doppelbeschluss vom 18.12.1984. Darin wurde die Zustimmung der Bundesregierung dazu, dem Präsidenten der USA die Entscheidungsbefugnis über den Einsatz von Mittelstreckenraketen einzuräu-

men, als eine Übertragung von Hoheitsrechten an die NATO bewertet, die mit Art. 24 Abs. 1 GG im Einklang stehe. Dem damaligen politischen Zeitgeist widersprach der *Teso*-Beschluß vom 21.10.1987. Darin schloss das Bundesverfassungsgericht „aus dem Gebot der Wahrung der Einheit der deutschen Staatsangehörigkeit (...), das eine normative Konkretisierung des im Grundgesetz enthaltenen Wiedervereinigungsgebots ist, daß dem Erwerb der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik für die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen des *ordre public* die Rechtswirkung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit beizumessen ist“. Wie diese beiden werfen viele Entscheidungen Schlaglichter auf politische Konflikte der 1970er und 1980er Jahre. Der Beschluß zum Kontaktsperrgesetz von 1978 aber weckt zudem Erinnerungen an terroristische Bedrohungen, denen auch die Richter des Bundesverfassungsgerichts selbst ausgesetzt waren – und mit ihnen ihre Familien. Dass viele *Helmut Steinberger* als jemanden kannten, der zurückgezogen lebte, dürfte darin einen wesentlichen Grund gehabt haben. Doch unabhängig davon hat *Helmut Steinberger* richterliche Zurückhaltung verkörpert. Sein Leitsatz: „Ein Richter muss unabhängig sein, nicht neutral“, hat ihn nie dazu verleitet, sein Amt zur medialen Inszenierung der eigenen Person zu nutzen.

Nach seiner Amtszeit als Bundesverfassungsrichter verließ *Helmut Steinberger* die Universität Mannheim und ging nach Heidelberg. In Nachfolge *Karl Doebrings* übernahm er dort den Lehrstuhl für öffentliches Recht und Völkerrecht an der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität und wurde einer der damals drei Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Nach zwölf Jahren am Bundesverfassungsgericht galt sein Interesse, wie schon sein Vortrag auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer im Jahr 1990 zum Thema „Der Verfassungsstaat als Glied einer europäischen Gemeinschaft“ zeigt, der Forschung und zunehmend der Politikberatung. Von 1990 an gehörte *Helmut Steinberger* der European Commission for Democracy through Law, der „Venedig-Kommission“, des Europarates an; zeitweise war er deren Vizepräsident. Fragte man ihn nach dem Erfolg dieser Tätigkeit, so war die Antwort bezeichnend: Der Einfluss des *Grundgesetzes* auf die osteuropäischen Staaten sei enorm gewesen; sie alle hätten bei der Kommission Rat gesucht, wobei dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und der Verfassungsgerichtsbarkeit ein starkes Interesse gegolten habe. Im Hintergrund gewirkt hat *Helmut Steinberger*, als er im Auftrag des Auswärtigen Amtes den Präsidenten von Bosnien und Herzegowina, *Izetbegovic*, bei den Friedensverhandlungen in Dayton beriet. Die Rolle des „Rich-

ters” aber behielt er bei. So war er ab 1990 Präsident des deutsch-deutschen Schiedsgerichts nach dem Vertrag über die Wirtschafts- und Währungsunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR und ab 1995 Richter am Schiedsgerichtshof der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, OSZE, in Genf, zu dessen Vizepräsidenten er im Juni 2001 gewählt wurde.

Bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1997 blieb ihm die Universität stets ein Ankerpunkt. In der Vorlesung schätzte er die Präzision des geschriebenen Textes als Grundlage für den mündlichen Vortrag. Die liebste Veranstaltung war ihm das Seminar, das ihm erlaubte, im konzentrierten Gespräch mit den Teilnehmern rechtswissenschaftliche Fragen “in der Tiefe” auszuloten. Im Staatsexamen war er ein menschlicher, wohlwollender Prüfer, der bekannte: “Ich will erfahren, was jemand weiß, nicht, was er nicht weiß.”

Am wissenschaftlichen Diskurs nahm *Helmut Steinberger* mit der Maxime teil, man müsse anerkennen, dass alle nach Wahrheit und Erkenntnis strebten. Meinungen anderer ließ er gelten. Auch den wissenschaftlichen Nachwuchs, ob zur Promotion oder zur Habilitation strebend, wollte er nicht formen, geschweige denn verbiegen, sondern sich entwickeln lassen. Die Freiheit von Forschung und Lehre hat er ebenso betont wie die Verantwortung für das eigene Denken und Tun. Wenn er darum einen gewissen Abstand hielt, so war dies kein Ausdruck von Gleichgültigkeit, sondern von Respekt.

In Anerkennung seiner um Staat und Volk erworbenen besonderen Verdienste wurde *Helmut Steinberger* im November 1987 mit dem Großen Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet.

Aus gesundheitlichen Gründen zog er sich seit seiner Emeritierung mehr und mehr ins Private und damit in den Kreis seiner Familie zurück. Am 6.7.2014 ist *Helmut Steinberger* in seiner bayerischen Heimat gestorben.

Mannheim, im September 2014

Hans-Joachim Cremer